

Zum Fünften:

Von Bettlern und Müßiggängern.

Es ist auch zu Verbannung alles Uebels vor gut angesehen, daß eine jede Herrschafft der Bettler und andern Müßiggänger halber ein ernst Einsehen thue, damit Niemandem zu betteln gestattet werde, der nicht mit Schwachheit und Gebrechen seines Leibes beladen und des nicht nothdürfftig ist.

Item: Daß auch der Bettler Kinder, so ihr Brod zu verdienen geschickt seyn, von ihnen genommen und zu Handwerkern oder sonsten zu Diensten geweiht werden, damit sie nicht also für und für dem Betteln anhangen, und alsdann nach erreichtem Alter zu andern leichtfertigen Sachen sich gewöhnen. Und so darüber solche starke Bettler befunden, die sich ohne Arbeit erhalten wollen, sollen dieselben, andern zum Exempel, nicht geduldet, sondern nach Gebühr gestrafft werden.

Zum Sechsten:

Von ungehorsamen Kindern und Unterthanen.

Welche Kinder und Unterthanen ohne Vorwissen ihrer Aeltern und ohne Erlaubniß der Obrigkeit aus dem Lande ziehen, sich auch ungebührlich mit Worten und Werken gegen ihre Aeltern erzeigen, die sollen mit Gefängniß nach Verwirkung gestrafft werden. Ziehen sie aber mit Wissen und Willen ihrer Aeltern und mit Zulassung ihrer Obrigkeit in ehrlichen Sachen aus, da soll es ihnen nicht gewehret werden, dermaßen und dergestalt, daß sie einen Erlaubnißbrief von ihrer Herrschafft, welcher ihnen ohne Entgeld folgen soll, fordern und nehmen, auch wiederumb eine Kundschaft ihres Wesens, wie sie sich die Zeit ihres Abwens aufenthalten, oder was ihre